

## VORLAGE DURCH INNERSTAATLICHE GERICHTE\*

Der vorliegende Beitrag soll in aller Kürze einen Überblick darüber verschaffen, welche Punkte bei der europarechtlichen Vorlage durch österreichische Gerichte (und Behörden) zu beachten sind.<sup>1</sup>

Die Vorlage bedeutet ein formelles Ersuchen um Vorabentscheidung des EuGH gem Art 177 [234] EGV.<sup>2</sup> Das nationale Gericht erhält eine verbindliche Entscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung des Gemeinschaftsrechts, die es ihm ermöglichen, über die Vereinbarkeit innerstaatlicher Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht zu befinden. Der EuGH trifft selbst keine Entscheidung über die Vereinbarkeit von innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit Bestimmungen des Europarechts,<sup>3</sup> dazu dient das Vertragsverletzungsverfahren.<sup>4</sup>

### I. Vorlagelegitimation

Vorabentscheidungsersuchen als Verfahren von Richter zu Richter ausgestaltet.<sup>5</sup> Es besteht kein Antragsrecht der Parteien des Ausgangsverfahrens auf Vorlage.<sup>6</sup>

#### 1. Vorlagerecht

Es kommt jedem Gericht eines Mitgliedstaates zu.

- Gericht iSd Art 177 [234] Abs 3 EGV (= ein zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufener Spruchkörper, der unabhängig nach rechtsstaatlichem Verfahren auf rechtlicher Grundlage bindend entscheidet; hoheitliche Funktion)<sup>7</sup>
  - zB Zivil- und Strafgerichte; Kollegialorgane gem Art 133 Z 4 B-VG;<sup>8</sup> Vergabeämter; Berufungssenate der FLD<sup>9</sup>; ASVG-Landesberufungskommissionen<sup>10</sup>
  - *nicht*: weisungsgebundene Verwaltungsbehörden

\* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Rechtsanwalt in Salzburg.

<sup>1</sup> Auf eine bescheidene Auswahl der inzwischen unübersehbar gewordenen österr Literatur zu diesem Thema wird an für den Autor passend erscheinenden Stellen per Fußnote verwiesen.

<sup>2</sup> Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft idF des Vertrages von Amsterdam, ABI 1997 C 340.

<sup>3</sup> Vorlagemuster sind ua abgedruckt bei Machacek, Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof<sup>3</sup> (1997), 184f. Zum bisherigen Stand der österreichischen Vorabentscheidungsverfahren äußerst instruktiv Kohlegger, Aktuelle Entwicklungen im Vorabentscheidungsverfahren, ZfRV 1998, 89; Hornbanger, Vorabentscheidungstrends in der österreichischen Rechtsprechung, ecolex 1998, 527, 600.

<sup>4</sup> Art 173 [230] EGV.

<sup>5</sup> Tätigkeitsbericht des EuGH und EuG vom 9.12.1996, Nr. 34/96 mwH zur Vorlage durch innerstaatliche Gerichte; abgedruckt in ZEuP 1998, 366.

<sup>6</sup> OGH 9.9.1997, 10 Ob S 294/97a.

<sup>7</sup> Jüngst EuGH 12.11.1998, *Victoria Film AS./Skatterättsnämde*, C-134/97, ELR 1999, 50; vgl auch Stix-Hackl, „Gerichtsqualität“, Vorlageberechtigung und Vorlagepflicht iSd Art 177 EGV und bisherige österr Rechtsprechung, AnwBl 1998, 558, 621.

<sup>8</sup> R. Winkler, Zur Wahrung des Gemeinschaftsrechts bei Kollegialbehörden nach Art 133 Z 4 B-VG durch den VfGH, JBI 1998, 551, 555f.

<sup>9</sup> Str; M.Lang, Vorlageberechtigung und Vorlageverpflichtung von Berufungssenaten, ÖStZ 1998, 384; Kotschnigg, Das Spannungsverhältnis zwischen Europarecht und nationalem Steuerrecht, ÖStZ 1996, 381, 387; Fellner, Ein Plädoyer für Finanzgerichte, RdW 1998, 42; aA Wanke, Berufungssenat EuGH-vorlageberechtigt, RdW 1998, 226 mwH.

<sup>10</sup> EuGH 25.5.1998, Rs C-361/97, *Nour*, vgl auch VfGH 29.9.1997, B 745/97, RdW 1998, 417.

- anlässlich eines konkreten Rechtsstreits
  - über Anregung einer Partei
  - von Amts wegen
- bei Entscheidungserheblichkeit
  - Auslegung der europarechtlichen Norm zur Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits erforderlich
  - subjektive Sicht des nationalen Gerichts maßgebend (gebundenes Ermessen)

## 2. Vorlagepflicht (Art 177 Abs 3 EGV)

Diese trifft jedes letztinstanzliche Gericht.<sup>11</sup>

- generelle Unanfechtbarkeit (formell)
  - zB VfGH,<sup>12</sup> VwGH, OGH,<sup>13</sup> OBDK<sup>14</sup>
- kein Rechtsmittel im konkreten Fall (materiell)
  - zB zivile LG, OLG als Berufungsgerichte in Bagatellsachen, LG in Strafsachen als Berufungsinstanz in BG Sachen; UVS;<sup>15</sup> BVA<sup>16</sup>
- Entfall der Vorlagepflicht (*acte clair*-Doktrin)<sup>17</sup>
  - wenn gestellte Frage nicht entscheidungserheblich *oder*
  - richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts zweifelsfrei offenkundig

## II. Zulässige Vorabentscheidungsfragen

Die Vorabentscheidungsfragen sind auf die Auslegung oder Gültigkeit einer Gemeinschaftsnorm beschränkt.

- Auslegungsfrage (= zwecks generalisierender Deutung einer Vorschrift)
  - Auslegungsgegenstände
    - eine Norm der Verträge (EGV, EGKS, EAG, EuGVÜ) oder
    - des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts (zB RL)
    - Handlung von Gemeinschaftsorganen und der EZB
    - Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen soweit vorgesehen
  - keine Auslegung oder Anwendung nationalen Rechts<sup>18</sup>
  - keine Entscheidung über streitige Sachverhaltsfragen des Ausgangsverfahrens

<sup>11</sup> Vgl. *Schoibl*, Zum Umfang der Vorlagepflicht nationaler Gerichte an den Europäischen Gerichtshof nach Art 177 EGV, wbl 1996, 10.

<sup>12</sup> *Pauger*, Verfassungsgerichtshof und EU-Recht, ZfV 1997, 703.

<sup>13</sup> *Iro*, Die Vorabentscheidung durch den EuGH: Die Praxis des OGH, RdW 1996, 569.

<sup>14</sup> *Schärf*, OBDK und Art 177 Abs 3 EGV, AnwBl 1998, 420; *Strigl*, Art 177 EGV: Darf (Abs 2) oder muß (Abs 3) die OBDK bei „Europabezug“ einen Vorlageantrag stellen?, AnwBl 1998, 422 mit „Fehlerberichtigung“, AnwBl 1998, 493.

<sup>15</sup> *Thienel*, Kontrolle privater Vergabeentscheidungen durch die UVS?, *ecolex* 1998, 76.

<sup>16</sup> *M.Frühmann*, Die Rechtsprechung des EuGH im Vergabewesen, ÖZW 1998, 33; *Stix-Hackl*, Österr. „Vergaberecht“ vor dem EuGH, AnwBl 1998, 105.

<sup>17</sup> *Thiele*, Verstoß gegen die Vorlagepflicht an den EuGH als Verletzung des Grundrechtes auf den gesetzlichen Richter, JAP 1997/98, 122.

<sup>18</sup> Grundlegend EuGH 22.10.1987, Rs 314/85 - *Foto Frost*, EuGHSlg S 4199.

- Abstraktheit der Fragestellung: Anwendung der Gemeinschaftsnorm im konkreten Fall ausschließlich durch Vorlagegericht
- Umformulierung der Frage: trotz Bindung an (nationale) Beurteilung des Vorlagegerichts möglich
- Ungültigkeitsfrage (= zwecks Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Gemeinschaftsrechtsakten)
  - Handlung eines Organs iSv Art 177 Abs 1 lit b EGV
    - jedes Gemeinschaftsorgan
    - EZB
  - Frage nach Vereinbarkeit mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht
- im Interesse einer geordneten Rechtspflege wird empfohlen Vorabentscheidungsfragen erst nach streitiger Verhandlung vorzulegen
- Vorlage so klar und genau wie möglich abfassen
- Ziel ist sachdienliche Antwort des EuGH

### III. Begründung der Vorlage

- knapp, aber so umfassend, daß Gerichtshof den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Ausgangsverfahrens richtig erfassen kann
- Schilderung des zum Verständnis unbedingt notwendigen Sachverhalts
- Darstellung der eventuelle einschlägigen rechtlichen Gesichtspunkte
- Darstellung der Gründe, die innerstaatliches Gericht zur Vorlage veranlaßt haben
- ggfs Darstellung des Vorbringens der Parteien
- alle sonstigen nach Ansicht des vorlegenden Gerichts relevanten Informationen
- mangelhafte Begründung führt zur Zurückweisung des Ersuchens

### IV. Begleitdokumente

Sie werden nicht immer vollständig in die verschiedenen Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt.<sup>19</sup>

- Akten des Ausgangsverfahrens ( erlauben uU Umdeutung der Fragestellung)
- etwaige für das Verständnis des Rechtsstreits nötige Unterlagen
- einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften im Wortlaut
- per Einschreiben unmittelbar an die Kanzlei des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, L-2925 Luxemburg; Tel: 004/352-43031

### V. Rechtsform und Anfechtung der Vorlage

Sie richten sich nach den Verfahrensordnungen des nationalen Rechts

- Rechtsform der Vorlage
  - Vorlagebeschluß
    - Zivil- und Strafgerichte; VfGH (§ 90a GOG)
    - VwGH (§ 38a VwGG)
  - Bescheid

---

<sup>19</sup> *Hakenberg*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof: Hinweise für die Praxis in Österreich, JRP 1995, 195.

- weisungsunabhängige Verwaltungsbehörden; BVA, UVS (§ 38a AVG)
- Berufungssenate der FLD (§ 92 Abs 1 BAO)<sup>20</sup>
- Anfechtung der Vorlageentscheidung
  - Beschluß: Unanfechtbarkeit<sup>21</sup>
  - Bescheid: Anfechtbarkeit bei Mißachtung der Vorlagepflicht im verwaltungsrechtlichen Bereich (hM) und
    - Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) mit
    - Geltendmachung durch Verfassungsgerichtshofbeschwerde

## VI. Verfahren beim EuGH

- nach Einleitung des Vorabentscheidungsverfahrens bleibt Kanzlei des EuGH in Verbindung mit innerstaatlichen Gericht<sup>22</sup>
  - übermittelt Kopien der anfallenden Verfahrensschriftstücke
    - schriftliche Erklärungen
    - Sitzungsbericht
    - Schlußanträge des Generalanwalts
  - uU Rücksprache zwecks Reichweite des Vorabentscheidungsersuchens
- Vorlage wird von den Dienststellen des Gerichtshofes in die anderen Amtssprachen übersetzt
- Übermittlung an Mitgliedstaaten und Kommission ggfs Rat und Europäisches Parlament
- Mitgliedstaaten haben Recht, sich zur Vorlage zu äußern (Stellungnahme)
- Übermittlung des Urteils des EuGH von Amts wegen an innerstaatliches Gericht
- Rückmeldung an EuGH erwünscht, wie Vorabentscheidung im Ausgangsverfahren berücksichtigt, ggfs Übermittlung der Endentscheidung des nationalen Gerichts

## VII. Kosten

Das Vorabentscheidungsverfahren ist gerichtskostenfrei. Der EuGH entscheidet nicht über Kosten der Parteien des Ausgangsverfahrens, sondern das vorliegende Gericht.<sup>23</sup>

## VIII. Rechtsfolgen der Vorabentscheidung des EuGH

- erga omnes Wirkung<sup>24</sup>

<sup>20</sup> *Wenninger*, Die Vorabentscheidung des EuGH im Abgabenverfahren, ÖStZ 1996, 114.

<sup>21</sup> So die Rsp OGH als KOG 9.12.1996, 16 Ok 9/96 - Hauszustellsystem, ecolex 1997, 172 m zust Anm *Frauenberger-Pfeiler*, ecolex 1997, 173; aA *Kohlegger*, Die Einwirkungen des „Vorabentscheidungsverfahrens“ auf das österreichische Zivilverfahren, ÖJZ 1995, 761, 811 und *Gamerith*, Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art 177 EGV in Wettbewerbssachen, ÖBl 1995, 51.

<sup>22</sup> Näher dazu *B.Schima*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH (1997), 23ff, 73ff.

<sup>23</sup> Vgl OGH 24.3.1998, 1 Ob 332/97y, RdW 1998, 616.

- Bindung des Vorlagegerichts und aller befaßten Instanzgerichte
- IdR keine Bindung in zukünftigen anderen Verfahren (Grundsatz der dynamischen Auslegung)
  - Ausnahmen
    - bei ungültiger Norm
    - bei der Anwendung des Rechts durch innerstaatliche Verwaltungsbehörden<sup>25</sup>
  - keine Unterbrechung eines anderen Verfahrens wegen Anhängigkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens über eine im Provisorialverfahren zu entschiedene Frage<sup>26</sup>
- uU Zurückziehung eines Vorabentscheidungsersuchens wegen bereits entschiedener Vorfrage<sup>27</sup>

---

<sup>24</sup> Str; eingehend *A.Pollak*, Bindungswirkung von Auslegungsurteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Vorabentscheidungsverfahren nach Art 177 EGV, RZ 1998, 190; *Keppert*, Die Rechtswirkungen von Vorabentscheidungsurteilen des EuGH, ÖStZ 1997, 165.

<sup>25</sup> *F.Schwarz/Fraberger*, Europarecht als „Steuerschluflloch“, *ecolex* 1998, 52, 165.

<sup>26</sup> OGH 14.1.1997, 4 Ob 2391/96p - *T-Gewinnspiele*, wbl 1997, 174 m Anm *Schuhmacher*.

<sup>27</sup> OGH 12.8.1998, 4 Ob 215/98s - *Original W-Jeans II*, ÖBl 1998, 347.